

# RS OGH 1972/5/4 1Ob93/72

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.05.1972

## Norm

ZPO §190 C1

ZPO §320

## Rechtssatz

Die Entscheidung darüber, ob ein Zeuge durch seine Aussage das ihm obliegende Amtsgeheimnis verletzen würde, obliegt ausschließlich dem Vorgesetzten, der die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit vornehmen kann. Hat das Gericht oder der Staatsbeamte, der als Zeuge vernommen werden soll, Bedenken, daß durch eine Aussage die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verletzt werden könnte, muß das Prozeßgericht die Tagsatzung erstrecken und die Frage klären, ob der Vorgesetzte des Zeugen diesen von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entbindet. An dessen Bescheid ist das Gericht gebunden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 93/72

Entscheidungstext OGH 04.05.1972 1 Ob 93/72

Veröff: EvBl 1972/336 S 632 = SZ 45/56

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0036971

## Dokumentnummer

JJR\_19720504\_OGH0002\_0010OB00093\_7200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>